

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes – Drucksache 17/2866 –

#### Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

##### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 874. Sitzung am 24. September 2010 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

##### 1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 34 Absatz 4)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 34 Absatz 4 das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bundesbehörde“ zu ersetzen.

##### Begründung

Klarstellung der in der Begründung dargelegten Zuständigkeitsregelung („Für den Vollzug der auf Grund von Absatz 4 zu erlassenden Rechtsverordnung sollen Bundesbehörden zuständig werden.“).

Nach den Erfahrungen mit der 28. BImSchV erscheint eine solche Klarstellung notwendig. Es sollte vermieden werden, dass den Ländern noch einmal trotz gegenteiliger Erklärungen der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren nachträglich umfangreiche administrative Aufgaben auferlegt werden können.

##### 2. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass nun die Möglichkeit geschaffen wird, Ottokraftstoff mit bis zu 10 Volumenprozent Ethanol (E 10) in Verkehr zu bringen.
- b) Der Bundesrat stellt jedoch in diesem Zusammenhang fest, dass die nationale Umsetzung der Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien nach Artikel 18 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 im Rahmen der beiden Nachhaltigkeitsverordnungen Biomassestrom und Biokraftstoff zu erheblichen bürokratischen Belastungen der Industrie führt. Daher befürchtet er, dass die politisch gewollte Bereitstellung heimischer

Rohstoffe für die Biokraftstoffherstellung gefährdet wird.

- c) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren alle Möglichkeiten zu weiteren Vereinfachungen bei der verwaltungsmäßigen Umsetzung der EU-Vorgaben zu nutzen und zeitnah umzusetzen, um drohende Engpässe bei der Bereitstellung heimischer Rohstoffe zu vermeiden.

Dies betrifft insbesondere folgende Änderungen in den Nachhaltigkeitsverordnungen:

- aa) Bereitstellung von Standardwerten zur Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials bei den für die Ethanolherstellung wichtigen Rohstoffen Gerste und Triticale;
- bb) Schaffung von Saldierungsmöglichkeiten bei der Massenbilanz zwischen den Betriebsstätten innerhalb eines Unternehmens;
- cc) Erweiterung des Bilanzierungszeitraums der Massenbilanz von drei Monaten auf ein Wirtschaftsjahr.

##### Begründung

##### Zu Buchstabe b

Die nationale Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen an die Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien nach Artikel 18 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 sieht insbesondere auf der Erfassungsstufe erheblichen bürokratischen Aufwand vor. So müssen u. a. für jede Zweigstelle eines Unternehmens separate Massenbilanzen nachgewiesen werden. Zudem drohen erhebliche Strafzahlungen bei fehlendem Nachweis der Nachhaltigkeit, die ein nicht unerhebliches finanzielles Risiko für die Industrie darstellen. Daher ist zu befürchten, dass der

nachweispflichtige Inverkehrbringer von Biokraftstoffen verstärkt auf die bereits vorhandene zertifizierte ausländische Ware zurückgreift.

#### **Zu Buchstabe c**

Das Fehlen von Standardwerten zur Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials zwingt bei Gerste und Triticale zu unverhältnismäßig komplizierten Erhebungen und Berechnungen für jeden einzelnen Anbau-fall.

Die Begrenzung der Massenbilanz auf einzelne Betriebs-stätten von Unternehmen zwingt zu ökologisch nicht zu rechtfertigenden Umlagerungen und Transporten, da die nationale Verordnung den unternehmensinternen bilan-ziellen Tausch von nachhaltiger und nicht nachhaltiger Biomasse verwehrt. Diese bürokratische Hemmnis führt dazu, dass kurze Transportwege zu Verarbeitern (Schnitt-stellen) teilweise nicht genutzt werden können und somit die ökologischen Vorteile von Biokraftstoffen geschmä- lert werden.

Der Bilanzierungszeitraum von drei Monaten für die Massenbilanz ist zu kurz gewählt und spiegelt nicht die Realitäten des Erfassungshandels wieder. Aus diesem Grund soll der Bilanzierungszeitraum auf ein Wirt- schaftsjahr ausgeweitet werden.

#### **Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

#### **Zu Nummer 1** (Artikel 1 Nummer 2 – § 34 Absatz 4 BImSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

#### **Zu Nummer 2** (Zum Gesetzentwurf allgemein)

##### **Zu Buchstabe a**

Die Bundesregierung begrüßt die Stellungnahme des Bun- desrates.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Ausführungen des Bundesrates stehen in keinem Zu- sammenhang zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes.

Im Übrigen wird die Auffassung des Bundesrates nicht ge- teilt. Die beiden Nachhaltigkeitsverordnungen setzen, so- weit sie hier angesprochen werden, die sog. Erneuerbare- Energien-Richtlinie 1:1 um.

##### **Zu Buchstabe c**

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates stehen in kei- nem Zusammenhang zum Gesetzentwurf der Bundesregie- rung für ein Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes.

Die Bundesregierung lehnt die Änderungsvorschläge im Übrigen ab, da die Rechtsetzungsverfahren für die Nach- haltigkeitsverordnungen Biomassestrom und Biokraftstoff bereits vor ca. einem Jahr abgeschlossen wurden.